

§ 23 BEV (Brandenburg) — Prüfungsausschüsse

Befähigungserwerbsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für jeden Prüfling werden Prüfungsausschüsse für die Unterrichtsprüben der unterrichtspraktischen Prüfung und die mündliche Prüfung gebildet. Es gehören dem Prüfungsausschuss

für die Unterrichtsprüben der unterrichtspraktischen Prüfung

die Vorsitzende oder der Vorsitzende,

eine geeignete Person mit einer fachlichen Befähigung für das Prüfungsfach, die im Rahmen der Lehrerausbildung beschäftigt ist, und

eine Lehrkraft der Schule, an der die Unterrichtsprüfung stattfindet,

und

für die mündliche Prüfung

die Vorsitzende oder der Vorsitzende,

die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigungsschule und

eine geeignete Person mit einer fachlichen Befähigung für das Prüfungsfach, die im Rahmen der Lehrerausbildung beschäftigt ist,

als Mitglieder an.

(2) Als Vorsitzende für die Prüfungsausschüsse sind bei den Unterrichtsprüben der unterrichtspraktischen Prüfung und bei der mündlichen Prüfung schulfachliche oder ausbildungsfachliche Vertreterinnen und Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums sowie seiner nachgeordneten Einrichtungen und Behörden mit der Wahrnehmung des Vorsitzes für jede Prüfung zu beauftragen. Sofern Personen gemäß Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch die Personen als Vorsitzende von Prüfungsausschüssen beauftragt werden, die über eine mehrjährige Erfahrung in der Lehrkräfteausbildung verfügen. Die Beauftragung ist schriftlich bekannt zu geben. Die übrigen, nach dieser Verordnung beauftragten Mitglieder der Prüfungsausschüsse gelten mit der Übertragung der Ausbildungsaufgaben als in den Prüfungsausschuss berufen.

Zitiervorschlag: § 23 BEV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BEV/23>